Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 67 (1984)

Heft: 4

Artikel: Zur eidgenössischen Volksinitiative "Recht auf Leben" : "Unklar, unehrlich und inhuman"

Autor: Saner, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-413084

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 4 67. Jahrgang April 1984

Jahresabonnement: Schweiz Fr. 16.–
Ausland: Fr. 20.–
Probeabonnement 3 Monate gratis

Zur eidgenössischen Volksinitiative «Recht auf Leben»

«Unklar, unehrlich und inhuman»

Zu dieser reaktionären Volksinitiative haben wir schon früh im «Freidenker» Stellung genommen (Nr. 11/1980, Nr. 12/1980, Nr. 2/1981, Nr. 3/1981 und Nr. 11/1981). In seinem kürzlich erschienenen Buch «Die Heiligen Kühe und ihre Hirten» befasst sich nun auch der Basler Philosoph Dr. HANS SANER mit diesem Thema. Mit der freundlichen Erlaubnis des Verfassers geben wir nachstehend das bezügliche, sehr lesenswerte Kapitel wieder.

Die Redaktion

Unklar, unehrlich und inhuman

Ich bin gegen die Volksinitiative «Recht auf Leben», weil sie mit lauter unklaren Sätzen Klarheit vortäuscht und weil sie die eigentlichen Ziele, um die es ihr geht, nicht nennt: nämlich die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs einerseits und das Recht auf einen Tod in Würde andrerseits zu *verhindern*. Unter dem noblen Vorwand Leben zu schützen, verewigt sie ein Stück Unfreiheit der Frau und verlängert die schweren und vielleicht sinnlosen Leiden des Moribunden. Sie ist im Wortlaut unklar, im Verbergen der konkreten Absicht unehrlich und in der möglichen Wirkung inhuman.

Vorerst zur Unklarheit der Sätze:

Der erste Satz postuliert «das Recht auf Leben». Was aber soll unter «Leben» verstanden werden? Das nackte biologische Dasein oder eine bestimmte Qualität von Leben? Leben des Menschen ist jedenfalls nicht durch biologische Lebensprozesse allein definierbar. Wir können heute solche Prozesse beim Menschen mit Hilfe von Apparaturen aufrecht erhalten, ohne dass dieses biologische Leben noch irgendwelche Qualitäten von menschlichem Dasein hat. Die Undifferenziertheit der Aussage wird notwendigerweise Rechtsunsicherheit schaffen. Die Ärzte auf den Intensiv-Stationen können davon ein Lied singen.

Weiter fordert der erste Satz «das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit». Aber kann es ein solches Recht überhaupt geben? Was ist denn mit den Menschen, die als Debile oder als Krüppel geboren werden, was mit chronisch und unheilbar Kranken? Es gibt Schicksale, angesichts deren dieses Recht ein hohles Wort ist. In keinem Fall hohl aber ist ein umfassendes Recht auf Pflege und Fürsorge, und notwendig wäre auch ein Recht, dass kein Mensch durch andere Menschen oder durch die Organisation der Gesellschaft körperlich oder geistig krank *gemacht* werden darf, sofern dies verhinderbar ist. In diesem Zusammenhang wäre z.B. ein Recht auf humane Arbeit sinnvoll, das allen garantiert, nicht durch Arbeit krank gemacht zu werden. Gälte es, so würde ein Teil unserer Güter-Produktion und der Dienstleistung zusammenbrechen. Ich fürchte, dass die Initianten ein solches Recht gar nicht möchten, sondern ein abstraktes und letztlich prahlerisches Recht postulieren, das in Wahrheit eine Grundsituation unseres Lebens verkennt und verharmlost.

«Das Leben des Menschen beginnt», so behauptet der zweite Satz, «mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tod». Nun wissen die Initianten so gut wie ich, dass der erste Teil dieser Aussage wissenschaftlich umstritten ist. Es gibt Forscher, die den Beginn des spezifisch humanen Lebens mit der Ausbildung der Grosshirnrinde ansetzen, andere, die den Beginn in der Nidation, in der Einnistung des befruchteten Eis, sehen, und noch andere, die kategorisch bestreiten, dass der Beginn überhaupt festgelegt werden kann; denn das Ei und die Spermien leben ja auch schon und sind organische Teile eines Organismus. Was erlaubt also den Initianten so kategorisch zu sprechen, wo nachweislich eine grosse Unsicherheit vorliegt? Vermutlich verwechseln sie etwas. Mit der Zeugung beginnt nicht Leben, sondern bereits vorhandenes Leben bekommt durch die Zellvereinigung eine neue Merkmal-Struktur. In ihr wird ein Anfang auf ein neues Lebewesen hin gesetzt, aber aufgrund von bereits vorhandenem Leben.

Ist dieser Anfang bereits ein Mensch? Die Entstehung eines Hauses beginnt mit einem Plan, dann mit der Aushebung und der Fundamentierung. Ist der Plan darum das Haus? Oder der Aushub oder das Fundament? Das Leben eines neuen Lebewesens beginnt mit einer neuen Merkmal-Struktur aus bereits vorhandenem Leben, dann mit der ersten Zellteilung, dann mit einem Zellkomplex. Ist diese Merkmal-Struktur, der Zweizeller oder der Zellkomplex darum schon ein Mensch? Wer das behauptet, negiert die Realität der Entwicklung in der Ontogenese oder tut so, als ob diese Entwicklung qualitativ nichts Neues erbrächte. Er könnte ebensogut behaupten, eine Raupe sei ein Schmetterling oder ein Sprössling ein Baum. Die Anlage zu einem Menschen wird mit dem Menschen identifiziert, die

Aus dem Inhalt

«Unklar, unehrlich und inhuman»

Zwingli zwischen Erasmus und Luther

Ein Prosit zur Geburt des Konvenismus!

Die Religion eines Freidenkers (Fortsetzung)

Bücher Leserbriefe Nachrufe

Aus der Freidenker-Bewegung

Möglichkeit mit der Wirklichkeit gleichgesetzt. Erstaunlich daran ist die Sicherheit des Dogmatischen. Sie hat die ganze Wahrheit und braucht sich deshalb um die Wirklichkeit und um den jeweiligen Stand der Entwicklung nicht mehr zu kümmern.
Ebenso ist die Deklaration, dass «das Leben des Menschen» mit seinem «natürlichen Tod» endet, ein barer Unsinn. Kann denn das Leben nicht auch durch einen unnatürlichen Tod enden? Wahr ist nur: Das Leben des Menschen endet mit seinem Tod. Welcher Tod aber ist im Zeitalter der hochtechnisierten Medizin noch «natürlich»? Heute wird in praktisch alle Sterbevorgänge eingegriffen. Was heisst also hier «natürlich»? Ist «natürlich» der Gegenbegriff von «gewaltsam» oder von «künstlich beschleunigt»? Ist dann der künstlich verlangsamte Tod natürlich und der künstlich beschleunigte unnatürlich? Dieser Satz ist entweder unwahr (weil Leben auch unnatürlich enden kann) oder unklar (weil der Sinn von «natürlich» in der Schwebe bleibt) oder einfach eine Bemäntelung für ganz bestimmte Zwecke.
Das dritte Alinea nennt vorerst die Bedingungen, unter denen das gesetzte Recht auf keinen Fall «beeinträchtigt» werden darf, nämlich in keinem Fall «mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter». Wo aber gibt es den verbindlichen Rechtsgüter-Katalog? Ist Freiheit ein höheres Rechtsgut als Leben oder Leben ein höheres Rechtsgut als Freiheit? Unsere Kultur der Neuzeit hat eher der Freiheit den Vorrang gegeben. Die offene Frage wird mit Schweigen übergangen. Im Hintergrund steckt aber mit Sicherheit die Vorstellung, dass Leben, und zwar als rein biologisches Leben des Menschen, das höchste Rechtsgut ist. Die Banalität lässt grüssen. Der Zweck aber ist in Sicht: «Das Recht auf Leben» darf nur «beeinträchtigt» werden im Namen der Erhaltung von anderem Leben, und sonst in keinem Fall.
Schliesslich wird die Bedingung genannt, unter der die erlaubte Beeinträchtigung erfolgen darf, nämlich «nur auf rechtsstaatlichem Wege». Welches dieser Weg ist, wird abermals verschwiegen. Die Katze wird, wie in der ganzen Initiative, im Sack verkauft.
Hinter diesem Sammelsurium von Unklarheiten und Behauptungen wird ein höchst konservatives Projekt versteckt, das man konkret so umschreiben darf:
Der Schwangerschaftsabbruch (= Beeinträchtigung des Rechts auf Leben) soll für die ganze Zeit der Schwangerschaft (= das Leben des Menschen beginnt mit der Zeugung) nur bei medizinischer Indikation (= mit Rücksicht auf gleich hohe oder höhere Rechtsgüter) und unter der Obhut staatlicher Institutionen (= auf rechtsstaatlichem Wege) erlaubt sein. Und Sterbehilfe darf es ausschliesslich als passives Sterbenlassen (= natürlicher Tod) geben.
Die Initianten wissen natürlich, dass die Initiative, im Klartext, keinerlei Chance beim Volk hätte. Um die Sache doch noch akzeptabel zu machen, wird sie hinter allgemeinen Formeln versteckt, deren konkrete Tragweite die wenigsten durchschauen können. Eben das ist die Unredlichkeit, die dieser Initiative anhaftet. Sie ist ein Rückschritt im Gewand einer scheinbar fortschrittlichen Rechtssprache.
All das wäre nicht weiter empörend, wenn nicht zwei Klassen von Menschen die Zeche als Opfer zu zahlen hätten: die Frauen, die nicht gebären möchten, und die schwer Leidenden, die im Grenzfall vielleicht nicht mehr leben wollen. Wo nehmen die Initianten denn das Recht her, im einen Fall zum Gebären, im andern zum Leben zu zwingen? Im Hintergrund sitzt die alte Unterdrückungs-Politik gegen die Emanzipation der Frau und des Patienten. Wenn sie schon beischläft, die Frau, und nicht aufpasst, soll sie gefälligst auch gebären. Wenn er schon stirbt, der Patient, dann soll er auch zu Ende leiden; denn Leben, Leiden und Tod kommen ja von Gott. So einfach ist es — wenn man nicht der Betroffene ist.
Das Initiativ-Komitee setzt sich übrigens zusammen aus 12 Männern, die bekanntlich auch sterben, aber nie schwanger sind, und aus vier privilegierten Frauen, die vermutlich das Gebären hinter sich haben. Und wo ist die Stimme der Betroffenen, die der armen und geschundenen Frau, die zwar an der nächsten Geburt nicht stirbt, aber durch sie in der sozialen Not gefangen bleibt, und wo die Stimme derer, denen das physische Leiden zu viel ist? Die Betroffenen haben zu erleiden, was die Nicht-Betroffenen ersinnen. Man könnte von Demokratie auch eine andere Vorstellung haben.
Der Schwangerschaftsabbruch und die Euthanasie sind komplexe und individuell nuancierte Probleme. Sie sind mit drei Sätzen nicht zu lösen, sondern allein mit einer Gesellschaftsordnung, in der die Gebärenden und die Geborenen nicht die Benachteiligten sind und die Leidenden nicht die Vereinzelten. Solange wir diese Ordnung nicht haben, beginnt Humanität konkret mit dem Respekt vor dem Leidenden und seinem Leidensdruck, und dieser Respekt zeigt sich darin, dass man auf die Autonomie und die Würde des Leidenden setzt. Weil die Initiative «Recht auf Leben» diese *konkrete* Würde übergeht, ist sie nicht nur unklar und unredlich, sondern auch inhuman.

Zwingli zwischen Erasmus und Luther

Über den am Neujahrstag 1484 geborenen Huldrych Zwingli ist anlässlich seines fünfhundertsten Geburtstags viel geschrieben worden. Wesentlich Neues ist dabei kaum zutage gekommen. Dass er kein «Heros des Liberalismus» war, als den ihn der Kulturprotestantismus einst sehen wollte, haben neuere Zwingliforscher schon lange festgestellt. In seiner Jugend hat er allerdings starke humanistische Einflüsse erfahren, was damals einem liberalisierenden Bildungserlebnis gleichkam. Nachhaltigsten Eindruck machte ihm Erasmus von Rotterdam, der grosse humanistische Philologe und christliche Denker. Die an der Bergpredigt orientierte «Philosophie Christi» des Erasmus bestärkte ihn in der anlagemässigen Ausrichtung auf soziale Ethik und in allerhand kirchenreformerischer Tätigkeit, wie er sie schon als Seelsorger in Glarus und Einsiedeln ausübte. Zum Münsterpfarrer in Zürich gewählt, bekämpfte er dann insbesondere den Solddienst und das mit diesem verbundene Pensionenwesen (Zahlungen fremder Staaten für die Bewilligung zur Anwerbung von Söldnern). Früher hatte er als Feldprediger der Eidgenossen in Oberitalien noch zur Söldnertreue gegenüber dem kriegführenden Papst ermahnt.
Hätte er in seinem theologischen Denken die erasmianische Linie eingehalten, so wäre er nicht zum kirchenspaltenden Reformator geworden. Erasmus und viele andere Humanisten haben die römische Kirche scharf kritisiert, sind ihr aber treu geblieben in der Meinung, die ihr anhaftenden Gebresten könnten geheilt werden, ohne das Dogmengebäude und die Hierarchie grundsätzlich in Frage zu stellen. Das reformatorische Kämpfertum ist Zwingli nicht von Erasmus, sondern von Luther vorgelebt worden. Er hat zwar die Reformation in Zürich — mit Auswirkungen in der übrigen Eidgenossenschaft und in Oberdeutschland — unabhängig von Luther durchgeführt, jedoch angeregt und ermutigt durch dessen heroisches Beispiel. Als Theologe hat er mit Luther das Schriftprinzip gemeinsam, den Glauben an die alleinverbindliche Offenbarung Gottes im Bibelwort, und die daraus gefolgerte Verwerfung der biblisch nicht eindeutig begründbaren kirchlichen Tradition, des hierarchischen Aufbaus der Kirche und ihres